

B e g r ü n d u n g

=====

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde 6541 Rohrbach für das Teilgebiet in Flur 1, 11 und 12, gemäss § 13 des Bundesbaugesetzes.

Der im Teilgebiet Flur 1 "Die Pferdsweide" des obengenannten Bebauungsplanes vorgesehene Wendeweg mit einer Breite von 3,00 m Fahrbahn und 1,50 m Bürgersteig soll gemäss Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rohrbach, vom 27.8.1973, auf 5,50 m einschliesslich Bürgersteig unter Wegfall des vorgesehenen Wendekreises verbreitert werden. An Stelle des Wendekreises soll vom Spielplatz aus ein Wendehammer ausgebildet werden und zwar dergestalt, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Verbindung zu der Wegeparzelle Nr. 119 hergestellt werden kann.

Die Baugrenze für das westlich des Wendeweges eingezeichnete Grundstück soll um etwa 8,00 m zum Kinderspielplatz hin verschoben werden. Soweit erforderlich, werden diese Änderungen in der Bebauungsplanurkunde zeichnerisch dargestellt.

Durch diese Änderungen des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke wird nicht beeinträchtigt.

Eine Zustimmung der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke ist nicht erforderlich, weil die politische Gemeinde Rohrbach selbst Eigentümer dieser Grundstücke ist und der Gemeinderat am 27.8.1973 einstimmig die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen hat.

Eine Änderung des Textes zum Bebauungsplan vom 25.6.1967 ist nicht erforderlich, weil die Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen und Flächen für den Gemeinbedarf auch für die beschlossene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes zutreffen. Die sonstigen Vorschriften des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Rohrbach, den 15. Januar 1974

Gemeindeverwaltung Rohrbach

Heck
Bürgermeister.